

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen, die während der Landesmitgliederversammlung der Linksjugend [solid] Baden-Württemberg am 07.09.2025 durchgeführt werden.
- (2) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- (3) Wahlen zu Kommissionen, die der Durchführung einer Versammlung dienen und nur für die Dauer der Versammlung gewählt werden, können offen durchgeführt werden, sofern kein:e Versammlungsteilnehmer:in dem widerspricht.
- (4) Die Geschlechterquotierung muss gewahrt sein. Ausgenommen davon sind die Kommissionen.
- (5) Das passive und aktive Wahlrecht wird geregelt in der Bundessatzung, weiteren Satzungen der jeweiligen Gliederungen sowie den Geschäftsordnungen der jeweiligen Versammlung. Das aktive Wahlrecht kann durch einen gesonderten Beschluss der aktiven Mitglieder der LMV auf passive Mitglieder und Sympathisierende ausgeweitet werden.
- (6) Wahlen zu Ämtern der Partei DIE LINKE, beispielsweise Parteitagsdelegierte, werden nach der Wahlordnung der Partei DIE LINKE durchgeführt. Es werden so viele Delegierte gewählt, wie der Linksjugend [solid] BW nach Delegiertenschlüssel zustehen.

§ 2 Wahlkommission

- (1) Die Versammlung wählt mit einfacher Mehrheit eine Wahlkommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte eine:n Wahlleiter:in, sofern diese:r nicht bereits durch die Versammlung bestimmt wurde.
- (2) Wer selbst für ein zu wählendes Amt oder Mandat kandidiert, kann für die Dauer des entsprechenden Tagesordnungspunktes nicht der Wahlkommission angehören. Sollte die Wahlkommission dadurch unter ihre Mindestmitgliederanzahl fallen, muss vor Beginn der Wahlhandlung entsprechend nachgewählt werden.
- (3) Die Wahlkommission kann sich für organisatorisch-technische Arbeiten Gehilf:innen hinzuziehen.
- (4) Die leitet alle Wahlhandlungen und verkündet die Ergebnisse.
- (5) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren, sofern nicht digital gewählt wird.

§ 3 Kandidaturen

- (1) Die Tagesleitung nimmt die Kandidierendenliste auf. Wahlvorschläge können bis zur Schließung dieser Liste eingereicht werden.
- (2) Alle Personen mit aktivem Wahlrecht können sich und andere Personen zur Wahl vorschlagen. Alle Personen mit passivem Wahlrecht können sich selbst vorschlagen.
- (3) Kandidaturen in Abwesenheit sind möglich. Dazu müssen von den in Abwesenheit Kandidierenden der Wahlkommission Einverständniserklärungen in Textform vorliegen. In dieser können sie anwesenden Personen benennen, die Vorstellung und Beantwortung von Fragen stellvertretend für sie zu übernehmen.
- (4) Die Kandidat:innen sind berechtigt, sich zu ihrer Person und ihren Zielen vorzustellen. Über den zeitlichen Umfang entscheidet die Versammlung. Die Bedingungen gelten für alle Kandidierenden einer Wahl gleich.
- (5) Jede:r Teilnehmer:in ist berechtigt, einzelnen Kandidierenden Fragen zu stellen oder Anmerkungen zu machen. Näheres regelt die Geschäftsordnung oder ein gesonderter Beschluss der Versammlung. Die Bedingungen gelten für alle Kandidierenden einer Wahl gleich.

§ 4 Durchführung der Wahlgänge

- (1) Vor jedem Wahlvorgang beschließt die Versammlung auf Vorschlag der Tagesleitung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Schließung der Kandidat:innenliste.
- (2) Die Wahlhandlung beginnt mit dem Aufruf durch die Wahlleitung. Sie kann nach ihrem Beginn nicht mehr abgebrochen werden. Sie endet mit der Erklärung des Endes durch die Wahlleitung.
- (3) Bei jeder Wahl, bei der mehr als ein Amt bzw. ein Mandat vergeben werden, sind die Grundsätze der Bundessatzung hinsichtlich der Quotierung verbindlich (siehe Satzung §6 Abs. 2). Zur Realisierung der Geschlechterquotierung ist daher zunächst jeweils ein erster Wahlgang mit ausschließlicher FLINTA*-Kandidierenden zur Sicherung der fünfzigprozentigen Mindestquotierung durchzuführen (Liste zur Sicherung der Mindestquotierung). In einem zweiten Wahlgang, der offen für alle Geschlechter ist, werden dann die jeweils übrigen Mandate vergeben (Gemischte Liste). Beide Wahlgänge können auf Beschluss der Versammlung parallel stattfinden, wenn nicht mehr FLINTA* vorgeschlagen werden, als zur Einhaltung der Quotierung erforderlich sind oder wenn alle FLINTA*-Kandidierende bereits vorab auf die Kandidatur auf der offenen Liste verzichten. Die Teilung in zwei Wahlgänge kann entfallen, wenn nicht mehr Männer kandidieren, als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung gewählt werden können.
- (4) Wahlgänge zu verschiedenen Ämtern und Mandaten können parallel stattfinden.
- (5) Bleiben nach einem Wahlgang Mandate unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder die Wahl vertagt oder ein weiterer Wahlgang aufgerufen werden.
- (6) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlleitung die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

§ 5 Stimmzettel und Stimmvergabe

- (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen einheitlich sein. Die Gestaltung des Wahlscheines muss eine eindeutige Stimmabgabe ermöglichen.
- (2) Jede:r Wahlberechtigte hat das Recht, hinter jeden Namen von Kandidierenden mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist dies eine Enthaltung. Auf eine:n Kandidat:in kann maximal eine Stimme vergeben werden. Besteht Uneinigkeit über die Aussage einer Stimme, entscheidet die Wahlkommission mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der:die Wahlleiter:in. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der/des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder Anmerkungen, Zeichnungen oder Vorbehalte enthalten. Der:die Wahlleiter:in vermerkt die Entscheidung auf dem betreffenden Zettel.
- (3) Es können maximal so viele Stimmen vergeben werden, wie Plätze und Mandate zu besetzen sind. Wenn mehr Stimmen vergeben werden als zulässig, so ist der Wahlzettel ungültig.
- (4) Ist die Zahl der Kandidierenden in einem Wahlgang größer als die Zahl der zu besetzenden Ämter oder Mandate, entfällt die Möglichkeit von Nein-Stimmen.

§ 6 Stimmenauszählung & Feststellung des Ergebnisses

- (1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist verbandsöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind. Bei E-Votings wird das Wahlergebnis von OpenSlides berechnet und von der Wahlkommission festgestellt und verkündet.
- (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wille der oder des Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.
- (3) Gewählt sind, entsprechend der Zahl der zu vergebenden Mandate, die Kandidierenden in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl und wenn Sie mindestens ein Viertel der gültigen Stimmen erreicht haben. Die Versammlung kann vor der Wahl ein anderes Quorum beschließen. Für die Wahl zum Landessprecher:innenrat liegt das Quorum bei der absoluten Mehrheit.
- (4) Bei Wahlen, bei denen weniger oder genauso viele Kandidat:innen antreten, wie Plätze zu vergeben sind, ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erreicht.
- (5) Bei Stimmengleichheit für letzte zu besetzende Plätze oder bei Nachrücker:innen findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl statt. Gewählt ist in der Stichwahl die kandidierende Person mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet ein Münzwurf.
- (6) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die gewählte Person dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

§ 7 Nachrücker:innen

- (1) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber:innen mit dem erforderlichen Quorum in der Reihenfolge ihrer Stimmen-Zahl als Ersatzdelegierte gewählt, außer wenn zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden. Darüber entscheidet die Versammlung vor der entsprechenden Wahl.
- (2) Bei einem gesondertem Wahlgang stehen automatisch diejenigen Kandidat:innen mit zur Wahl, die bei der Wahl der Delegierten nicht gewählt worden sind, sofern sie nicht widersprechen.
- (3) Die Versammlung beschließt über die Zahl der Nachrücker:innen. Fasst die Versammlung keinen Beschluss, entspricht die Zahl der Nachrücker:innen der Zahl der Delegierten, die ursprünglich gewählt werden. Eine nachfolgende Versammlung kann Nachrücker:innen nachwählen und auch deren Zahl neu bestimmen. Diese rücken dann hinter den bereits gewählten Nachrücker:innen auf.
- (4) Nachrücker:innen der Liste zur Sicherung der Mindestquotierung können auf der gemischten Liste nachrücken, wenn dort keine Nachrücker:innen mehr verfügbar sind.
- (5) Bei den anderen Wahlen gilt, dass vakante Ämter durch Nachwahlen zu besetzen sind. Die Nachwahl muss spätestens auf der nächsten Versammlung erfolgen. Bis zur Nachwahl können vakante Ämter durch Nachrücker:innen interimsmäßig ausgefüllt werden. Nachrücker:innen sind, in der Reihenfolge ihres Stimmergebnisses, die nicht gewählten Kandidat:innen auf der jeweiligen Liste, so lange sie die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 3 und 4 erfüllen.